

Satzung

Aufgrund von § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) und der Errichtungsurkunde vom 6. Juli 1982 wird die Satzung für den Gemeindeverband geändert und wie folgt gefasst:

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz

1. Die Evangelischen Kirchengemeinden Aegidienberg, Asbach-Kircheib, Bad Honnef, Beuel, Birk, Bonn-Holzlar, Eitorf, Hangelar, Hennef, Herchen, Honrath, Königswinter, Leuscheid, Lohmar, Menden und Meindorf, Much, Neunkirchen, Neustadt-Vettelschoß, Niederkassel, Niederpleis, Oberkassel, Oberpleis, Overath, Ruppichterorth, St. Augustin, Seelscheid, Siegburg, Siegburg-Kaldauen, Stieldorf-Heisterbacherrott, Troisdorf, Friedenskirchengemeinde Troisdorf, Wahlscheid und Uckerath bilden den Gemeindeverband mit dem Namen „Gemeindeverband der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis An Sieg und Rhein“.
2. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Siegburg.
3. Der Gemeindeverband führt ein Siegel.

§ 2 Zweck

Der Gemeindeverband übt das Recht zur Erhebung und Verteilung der Kirchensteuern aus, das ihm die Kirchengemeinden mit der Gründung des Gemeindeverbandes übertragen haben.

§ 3 Aufgaben

1. Der Gemeindeverband stattet die Kirchengemeinden mit Finanzmitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Schaffung und Unterhaltung gemeindeeigener Einrichtungen aus.
2. Die Kirchensteuer wird nach Abzug der landeskirchlichen und kreiskirchlichen Umlagen und des Eigenbedarfs des Gemeindeverbandes einschließlich seines Schuldendienstes auf die Kirchengemeinden verteilt nach Beschluss der Verbandsvertretung, die auch den Verteilungsschlüssel festlegt.
3. Der Gemeindeverband darf Rücklagen bilden.
4. Als Bemessungsgrundlage für die Verteilung der Kirchensteuer nach einheitlichen und objektiven Kriterien werden folgende Merkmale herangezogen:
 - a) Anzahl der Gemeindeglieder am 30.06. des laufenden Jahres;
 - b) Feuerkassenwert der eigen genutzten Gebäude (ohne Dienstwohnungen) am 30.06. des laufenden Jahres;
 - c) bewirtschaftete Gebäudeflächen am 30.06. des laufenden Jahres;Die Gewichtung der Merkmale wird von der Verbandsvertretung jährlich festgelegt.

Die Höhe der Zuweisungen ist den Kirchengemeinden für die Haushaltsplanung rechtzeitig mitzuteilen, möglichst drei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres.

§ 4 Organe

1. Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Vorstandsvorsitzende.
2. Für die Einberufung, Verhandlung und Beschlussfassung dieser Organe gelten die Bestimmungen für Presbyterien sinngemäß.

§ 5 Verbandsvertretung

1. Der Verbandsvertretung gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandsvorsitzenden;
 - b) die amtierenden Presbyteriumsversitzenden der angeschlossenen Kirchengemeinden für die Dauer ihrer Amtszeit;
 - c) die amtierenden Finanzkirchmeisterinnen (Finanzkirchmeister) der angeschlossenen Kirchengemeinden für die Dauer ihrer Amtszeit;
 - d) bei Kirchengemeinden mit drei und mehr Pfarrbezirken ein weiteres Mitglied des Presbyteriums und eine Stellvertreterin (ein Stellvertreter).
2. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen (Theologen) darf die Anzahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
3. Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Vorstandsvorsitzenden gewählt, so ist an seiner Stelle für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzperson zu benennen.
4. Die (der) Vorstandsvorsitzende ruft die Verbandsvertretung bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Verbandsvertretung muss einberufen werden, wenn ein Presbyterium oder der Vorstandsvorsitzende es verlangt.
5. Die amtierende Leiterin (der amtierende Leiter) der Finanzabteilung der kreiskirchlichen Verwaltung soll zu den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 6 Aufgaben der Verbandsvertretung

1. Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl einer (eines) Vorsitzenden der Verbandsvertretung und einer Stellvertreterin (eines Stellvertreters) aus der Liste der Mitglieder und ihrer anwesenden Vertreter;
 - b) Wahl der (des) Vorsitzenden des Vorstandsvorsitzenden, kurz Vorstandsvorsitzende (Vorstandsvorsitzender). Die (der) Vorsitzende der Verbandsvertretung kann gleichzeitig Vorstandsvorsitzende (Vorstandsvorsitzender) sein;
 - c) Wahl einer (eines) stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandsvorsitzenden;
 - d) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandsvorsitzenden;
 - e) Feststellung der Jahresrechnungen;
 - f) Schätzung der Kirchensteuer und Festsetzung der Verteilungsschlüssel gemäß § 3 Abs. 2;
 - g) Feststellung der Haushaltspläne;
 - h) Beschlussfassung bei Änderung der Verbandssatzung;
 - i) innerhalb der Gemeindeverbandsaufgaben die Beschlussfassung für grundlegende Veränderungen des Gemeindeverbandsvermögens und die Aufnahme von Darlehen;
 - j) Entscheidung, ob Kirchensteuer gekappt werden darf.
2. Die Verbandsvertretung beschließt ferner innerhalb der Verbandsaufgaben über Angelegenheiten, die ihr von einer angeschlossenen Kirchengemeinde, dem Vorstandsvorsitzenden, der Kreissynode, dem

Kreissynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

3. Beschlüsse über die Festsetzung der Verteilungsschlüssel bedürfen der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes.
4. Die Verbandsvertretung kann vom Vorstand Auskünfte verlangen, ihm Anregungen geben und Anträge an ihn stellen.

§ 7 Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus 6 Vorstandsmitgliedern, unter ihnen die (der) Vorsitzende der Verbandsvertretung. Für jedes Vorstandsmitglied wählt die Verbandsvertretung eine Stellvertreterin (einen Stellvertreter). Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreterinnen (Stellvertreter) müssen der Evangelischen Kirche angehören. Die Mehrheit des Vorstandes muss Mitglied eines der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden sein. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen (Theologen) darf die der anderen Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Keine Kirchengemeinde soll, auch im Vertretungsfall, mit mehr als einer (einem) Abgeordneten im Verbandsvorstand vertreten sein.
2. Der Verbandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gewählt. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die (der) Vorstandsvorsitzende oder die (der) stellvertretende Vorstandsvorsitzende beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal jährlich. Sie (er) muss ihn einberufen, wenn die (der) Vorsitzende der Verbandsvertretung, zwei Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Superintendentin (der Superintendent), der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung es verlangen.
4. Die amtierende Leiterin (der amtierende Leiter) der Finanzabteilung der kreiskirchlichen Verwaltung soll zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 8 Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Gemeindeverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Verbandsvorstand bereitet Beschlüsse und die Haushaltspläne für die Verbandsvertretung vor und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.
3. Der Verbandsvorstand darf Fachausschüsse einrichten. Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen durch das Presbyterium entsprechend.
4. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, insbesondere solche, die eine Verpflichtung des Gemeindeverbandes feststellen, sowie Vollmachten sind namens des Gemeindeverbandes von der (dem) Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes zu unterzeichnen und zu siegeln.
5. Der Verbandsvorstand entscheidet über Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Kirchensteuer.

**§ 9
Geschäftsbetrieb und Finanzierung**

Der Gemeindeverband hat kein eigenes Personal. Zur Erledigung der Aufgaben bedient er sich des Verwaltungsamtes des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein. Personalkosten werden vom Kirchenkreis übernommen.

**§ 10
Ausscheiden einer Kirchengemeinde**

Eine Kirchengemeinde kann auf Antrag aus dem Gemeindeverband ausscheiden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Verbandsvertretung zustimmen.

**§ 11
Auflösung**

1. Durch Beschluss der Kirchenleitung kann auf Antrag der Verbandsvertretung der Gemeindeverband aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Gemeindeverbandes werden die angeschlossenen Kirchengemeinden entsprechend dem letzten Zuweisungsschlüssel berechtigt und verpflichtet.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gemeindeverband
der Evangelischen Kirchengemeinden
im Kirchenkreis An Sieg und Rhein

Siegburg, den 26.09.2005

Siegel

Vorsitzende

Mitglied